

## AB2: Schutzhaft für politische Gegner

### a) *Rems-Zeitung vom 16. März 1933 (2. Blatt)*

„Polizeibericht:

Das Polizeiamt hat heute vier weitere Angehörige der Kommunistischen Partei, von denen bekannt geworden ist, dass sie am Wahlsonntag auf Befehl der Parteileitung die Kaserne, das Polizeiamt, die städtischen Betriebswerke sowie die Bahn- und Postanlagen überwacht haben, in Schutzhaft genommen.“

Weiter unten findet sich folgende Notiz:

„Schutzhaft:

Der Polizeikommissar für das Land Württemberg gibt bekannt: Im Laufe der letzten Tage wurde eine Reihe von Persönlichkeiten, gegen die Gewalttätigkeiten begangen oder versucht wurden, zu ihrer eigenen Sicherheit in Schutzhaft genommen. Ich nehme dies zum Anlass, darauf hinzuweisen, dass diejenigen Personen, die sich aus irgendwelchen, insbesondere aus politischen und rassemäßigen Gründen, irgendwie bedroht fühlen, sich jederzeit in polizeiliche Schutzhaft begeben können.“

Quelle: Rems-Zeitung vom 16.03.1933

### b) *Rems-Zeitung vom 12. September 1933:*

„Polizeibericht:

Gegen drei hiesige Einwohner, die die Zeiten noch nicht begriffen haben, mussten wegen bössartigen Äußerungen und Beleidigungen über den Reichskanzler und Regierungsglieder, sowie Verächtlichmachung der von der Regierung getroffenen Maßnahmen 2 – 5 Tage *Schutzhaft* verhängt werden. In einem außergewöhnlich krassen Fall musste bei der Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren wegen gröblichster Beleidigung des Reichskanzlers eingeleitet werden. Das Innenministerium – Politische Polizei – wurde mit entsprechendem Bericht von diesen Vorfällen in Kenntnis gesetzt.“

Quelle: Rems-Zeitung vom 12.09.1933

## Aufgaben:

- 1) In den Zeitungsberichten werden Gründe genannt, warum Menschen in Schutzhaft genommen wurden. Stelle diese zusammen.
- 2) Der Polizeikommissar für das Land Württemberg weist darauf hin, dass Persönlichkeiten zu ihrer eigenen Sicherheit in Schutzhaft genommen worden wären. Überprüfe den Wahrheitsgehalt dieser Aussage. Lies dazu das Buch von Lina Haag „Eine Handvoll Staub“.
- 3) In der Rems-Zeitung vom 24.04.1933 erschien ein großer Bericht über das Schutzhaftlager auf dem Heuberg (siehe unten).
  - a. Beschreibe die Fotos, die den Lesern zeigen sollen, wie das Leben in diesem Schutzhaftlager aussieht.
  - b. Welcher Eindruck soll hier bewusst vermittelt werden.
  - c. Was wird dabei nicht gezeigt?

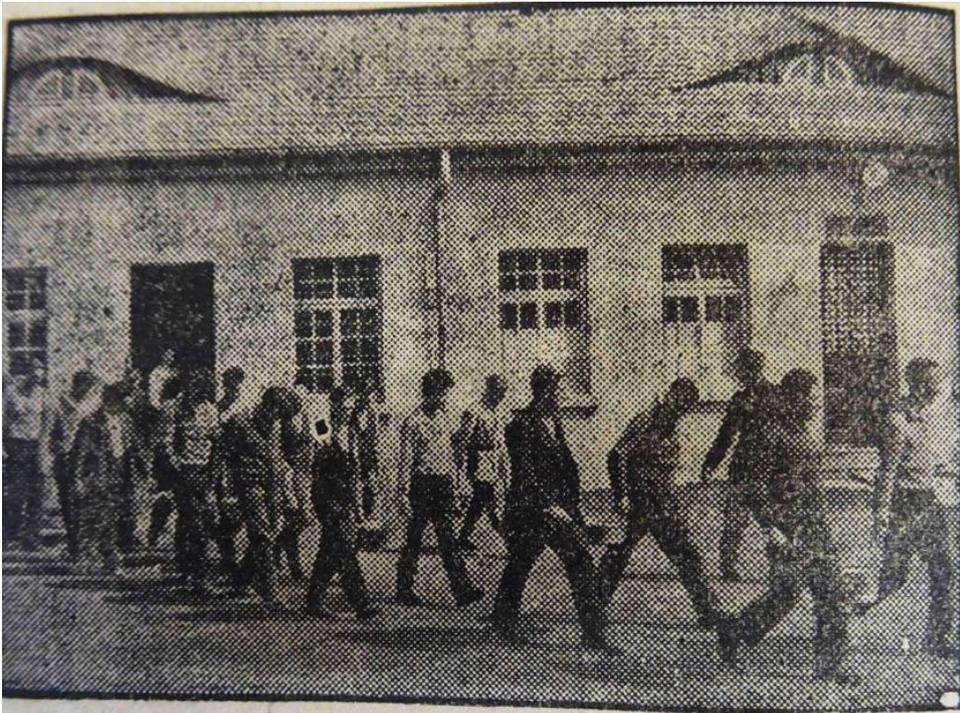
Was die Bevölkerung über das Schutzhaftlager Heuberg aus der Zeitung erfährt:  
(Quelle: Rems-Zeitung vom 24. April 1933)



Ein Drahtverhau mit starker Bewachung zieht sich um das Lager auf dem Heuberg



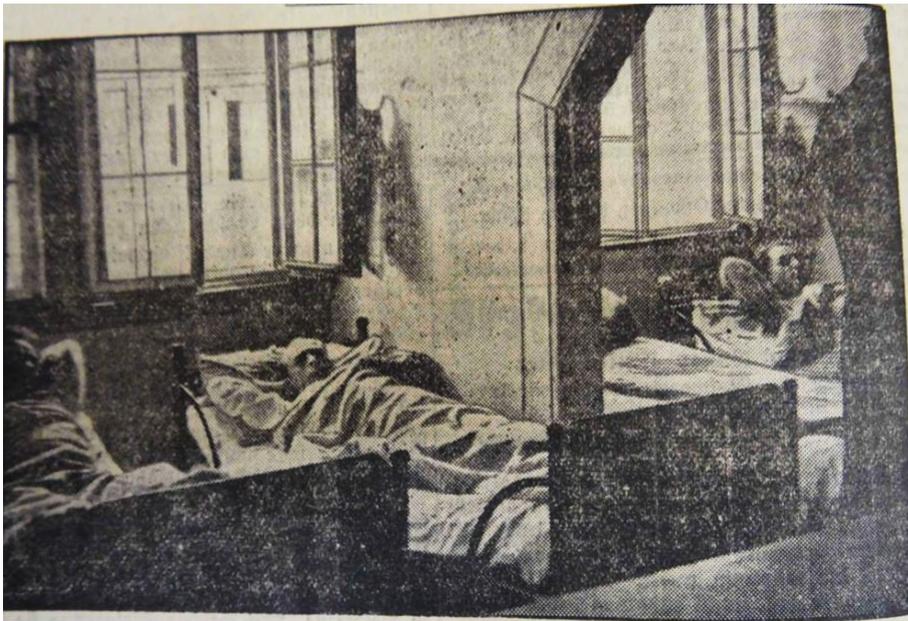
Täglich werden auf dem Heuberg neue Gefangene eingeliefert



Wie beim Militär wird um die Mittagszeit  
das Essen geliebt



Der Zensor prüft die eingehende Post



In der Krankenstube

## Verordnung des Innenministeriums über die Schutzhaft

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat hat das Innere Ministerium folgendes angeordnet:

1. **Verfahren bei Verhängung der Schutzhaft.** Wird eine Person zum Zweck der Schutzhaft festgenommen, so ist sie bis zur Bestätigung der Schutzhaft im nächsten Ortsgefängnis zu verwahren. Nach Bestätigung der Schutzhaft durch das Polizeipräsidium — Landeskriminalpolizei-  
amt — ist der Verhaftete in das nächste Oberamts- (Polizei-amts-) Gefängnis einzuliefern. Bei Festnahme von Beamten ist sofort der vorgesetzten Behörde des Betroffenen wegen Verfügung über seine Stellvertretung Mitteilung zu machen. Nach Bestätigung der Schutzhaft verbringt das Oberamt (Polizei-amt) den Schutzhäftling im Sammeltransport in das Schutzhaftlager Heuberg. Gegen die Versagung der Bestätigung der Schutzhaft steht dem Oberamt (Polizei-amt) sowie den genannten Sonderkommissaren bei den Oberämtern je ein selbständiges Beschwerderecht an das Innenministerium zu.
2. **Verfahren während der Schutzhaft.** Dem Schutzhaftlager Heuberg wird sofort eine Dienst- und Vollzugsordnung zugehen. Ueber Beschwerden entscheidet das Polizeipräsidium — Landeskriminalpolizei-amt.
3. **Entlassungsverfahren.** Schutzhäftlinge können von amtswegen oder nach Erledigung eines besonderen Verfahrens bedingt oder bedingungslos entlassen werden. Ueber die Entlassung entscheidet das Innenministerium. Der Schutzhäftling, Angehörige oder Dritte können ein begründetes Gesuch bei derjenigen Behörde einreichen, auf deren Veranlassung die Schutzhaft verhängt worden ist. Erscheint ein Gesuch offensichtlich unbegründet oder lehnen das Oberamt und die Sonderkommissare einstimmig das Gesuch ab, so hat das zuständige Oberamt (Polizei-amt) Gesuchsteller und Häftling abschlägig zu bescheiden. Eine Beschwerde findet nicht statt. In den anderen Fällen berichtet das Oberamt an das Schutzhaftlager Heuberg. Dieses legt mit einer eingehenden Stellungnahme zu dem Gesuch die Akten dem Polizeipräsidium vor. Nach Vervollständigung der Akten legt es alle Akten mit einer eigenen Aeußerung zur Entscheidung dem Innenministerium vor.
4. **Verfahren nach der Entlassung.** Der entlassene Häftling hat sich mit seinem Ausweis sofort bei dem zuständigen Oberamt (Polizei-amt) zu melden.
5. **Kosten.** Die Kosten, die durch das Schutzhaftverfahren entstehen, verrechnen die beteiligten Oberämter oder Polizeiamter. Wegen der Fürsorge für die Angehörigen der Schutzhäftlinge verbleibt es vorerst bei den allgemeinen Vorschriften über die Unterstützung Hilfsbedürftiger. Im Fall schwerer Erkrankung eines Schutzhäftlings ist wegen der Kostenersparnis mit der Schutzhaft auszusetzen. Die Kosten der Schutzhaft fallen den Schutzhäftlingen als Gesamtschuldnern zur Last. Erweist sich eine Schutzhaft als von Anfang an ungerechtfertigt, worüber das Polizeipräsidium — Landeskriminalpolizei-amt — entscheidet, so trägt die Staatskasse die Kosten der Schutzhaft.